

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Hauptausschuss Nr. 010

Sitzung am: Dienstag, 29. November 2016

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Abwesend: -

Tagesordnung

2. Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung);
 - Fortsetzung der Beratung
 - Empfehlung an den Gemeinderat
3. Jahresrechnung 2012: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2012;
 - Empfehlung an den Gemeinderat
4. Jahresrechnung 2013: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2013;
 - Empfehlung an den Gemeinderat

Hauptausschuss
29. November 2016
Nr. 10/2016

Niederschriftauszug

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung);

- Fortsetzung der Beratung
- Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Auf die Vorbesprechung in der Hauptausschusssitzung vom 11.10.2016 wird hingewiesen. Das Thema ging daraufhin zurück an die Fraktionen mit der Bitte, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Vorschläge sind jedoch nur aus der SPD-Fraktion gekommen. In der Plakatierungsverordnung muss die Wahlwerbung getrennt von der Plakatierung zu Veranstaltungen gesehen werden. Dies darf nicht vermengt werden.

- Zur Wahlwerbung

Die Grundsätze der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern insbesondere Ziffer 2.3 dürfen nicht verletzt werden. Insbesondere der sogenannte Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Aus Sicht der Verwaltung können keine Plakattafeln mit Platz für jede Partei aufgestellt werden, die dem oben genannten Grundsatz gerecht werden. Das ist aus ablaufrechtlichen, finanziellen und Platzgründen nicht möglich. Aus diesem Grund schlagen wir vor, wie bisher Wahlplakattafeln aufstellen zu lassen, die neu und praktikabler gestaltet werden, auch neue Standorte, z.B. im Zentrum können hinzukommen.

Den Parteien wird zusätzlich gestattet, auf Antrag mit Angabe der Standorte eine gewisse Anzahl, z.B. 20 Plakatständer aufzustellen. Damit müsste auch der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit beachtet sein. Da mit den Anträgen bzw. den Genehmigungen die Standorte der Plakate festgelegt sind, können nicht genehmigte Plakatständer vom gemeindlichen Bauhof entfernt werden.

- Zur Werbung für Veranstaltungen im Allgemeinen:

Man sollte bezüglich der Werbung für Veranstaltungen von Karlsfelder Veranstaltern mit Plakaten die bestehende restriktive Bestimmung in der Plakatierungsverordnung etwas liberalisieren. Für manche Veranstalter gibt es keine andere Werbung als das Plakatieren. Es handelt sich um Veranstaltungen des TSV-Brettel, Sommerfeste von Parteien, Faschingsbälle, politische Aktivitäten usw. Die bestehenden 17 Korktafeln, die dafür gedacht sind, reichen alleine nicht dafür aus. Auch hier könnte man die Plakatierung auf Antrag mit Angabe des Standortes und einer generellen in der Verordnung festgesetzten Anzahl von z.B. 15 Tafeln genehmigen. Diese Plakatierungen sollten auf Karlsfelder Veranstalter bzw. Veranstaltungen in Karlsfeld beschränkt werden. Da mit den Anträgen bzw. mit den Genehmigungen der Standorte die Plakate festgelegt sind, können nicht genehmigte Plakatständer vom gemeindlichen Bauhof entfernt werden (wie bei den Wahlplakaten).

Von der SPD-Fraktion sind 3 Vorschläge eingegangen:

„Vorschlag zur Wahlwerbung:

Es gibt 20 Gemeindetafeln. Wer dort seine Plakate aufhängt, darf keinen Antrag auf weitere Plakatierungen mehr stellen. Falls eine Partei keinen Platz hat auf den Gemeindetafeln, darf sie in der Nähe der Gemeindetafeln jeweils ein Plakat hinstellen, so dass dann auch diese Partei 20 Plakate aufhängen darf.“

Laut Herrn Rustler haben wir derzeit 14 Plakattafeln für die Wahl.

„Vorschlag zu den Veranstaltungen:

Es sollen nicht nur Veranstaltungen in Karlsfeld, sondern auch im Landkreis Dachau beworben werden dürfen.“

„Eine offene Frage wäre:

Wie regelt man Werbung auf privaten Grundstücken, Balkonen, Anhängern? Hier muss man vielleicht noch etwas genauer und konkreter werden.“

Dazu erklärt **Herr Rustler**, man kann dies natürlich alles überreglementieren, aber auf **privaten Grundstücken und Balkonen** ist es eigentlich klar, wenn sie von der Straße aus gesehen werden können, dann gilt § 2 (2), „Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.“

Zu den Anhängern:

In die Verordnung könnte man unter den Begriffsbestimmungen mit aufnehmen:

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Transparente usw., die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern und **Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug** befestigt sind. – Dies wäre die Ergänzung zu § 2 Absatz 1. –

Der **1. Bürgermeister** berichtet, dass man überall im Ort das Fiasko mit den Anhängern feststellen kann. Es muss hier unbedingt eine bessere Regelung gefunden werden.

In der weiteren Diskussion wird vom Gremium noch festgestellt:

- Ganz verständlich ist die abgestufte Chancengleichheit noch nicht.
 - Wenn der Platz nicht reicht, kann auf einen eigenen Plakatständer, jedoch nur an dem beantragten Standort und nicht woanders, plakatiert werden.
 - Werbung für landkreisweite Veranstaltungen sollte auch genehmigt werden.
 - Eine andere Meinung ist, dass eine Veranstaltungsmitteilung (für Wahlkampf) auch für eine Wahlwerbung genutzt werden kann.
 - Eine zeitliche Begrenzung für das Aufstellen von Wahlständer sollte eingeführt werden.
 - Eine Bekanntgabe der Standorte der Plakatständer muss erfolgen.
 - Es sollte nicht über die festgelegte Anzahl (auch aus Kostengründen) hinausgegangen werden.
- Vorschlag: 14 Plakatständer belassen sowie die Anschaffung eines Sonderkontingents von 20-25 Stück.

Der **1. Bürgermeister** stellt fest, dass wir 14 Standorte haben, die nicht optimal zu bestücken sind, weil je Ständer nur 4 Plakate drauf passen. Es wurden auch die Kosten ermittelt; pro Plakatwand fallen ca. 450 € (brutto) an. Es hält sich aus seiner Sicht noch im Rahmen. Eine Regelung muss gefunden werden. Die bestehenden 14 Plakatständer sollten jedoch auf alle Fälle modernisiert werden.

Weitere Feststellungen des Gremiums:

- Zukünftig soll kein Wildwuchs wie bei der letzten Wahl entstehen.
- 20-25 Plakatständer müssten ausreichen.
- An die aufgestellten klaren Regeln müssen sich alle Parteien halten.
- Vor der Plakatierung muss auf alle Fälle eine Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen.
- Die bestehenden Tafeln sollten für eine Plakatierung von 8 x DIN A1 Plakate erneuert werden.
- Die 20 neuen Plakatständer sollten auch außerhalb des Wahlkampfes für außerpolitische Veranstaltungen genutzt werden können.
- Eine zu späte Entfernung der Plakatierungen soll kostenpflichtig geahndet werden.
- Bei Veranstaltungen übers Jahr wird darauf hingewiesen, dass die Schilder für das Ortsbild nicht von Vorteil sind. Hierzu sollten festgelegte Fristen, wie vor einer jeweiligen Landkreiswahl, bestimmt werden.
- Wenn zusätzliche Plakatständer beantragt werden, muss dies unter Angabe der Standorte genehmigt werden.

Der **1. Bürgermeister** stellt seine Vorgehensweise wie folgt vor:

Wir ersetzen die bisherigen gemeindlichen Wahltafeln, da sie zu klein sind, durch insgesamt 20 neue Tafeln. Hierfür fallen Kosten von ca. 8.000 € an. Diese Tafeln können dann auf der Vorder- und Rückseite beklebt werden.

Weiter gestehen wir jeder Partei zu, im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl noch 20 zusätzliche mobile Plakatständer für Plakate ebenfalls in einer Größe DIN A1 aufzustellen.

Abschließend wird noch festgestellt, dass eine Chancengleichheit bezüglich des Stichtages für die Plakatierung gegeben sein soll. Zuviel aufgestellte Plakatständer werden kostenpflichtig entfernt.

Der Ablauf der Plakatierung wird diskutiert. Weitere Fragen werden beantwortet.

Die Vorschläge für die Abänderung der Plakatierungsverordnung:

Örtliche Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen, Parteien sowie Sommerfeste und Faschingsbälle etc. sind zulässig, müssen aber beantragt und genehmigt werden.

Die Veranstaltung muss in Karlsfeld sein.

Der **1. Bürgermeister** bemerkt, wir werden die heutige Beratung nicht als Empfehlung formulieren, sondern wir werden Anfang des nächsten Jahres einen Entwurf mit den Änderungen dem Gemeinderat zukommen lassen, da es noch einer sicheren Formulierung bedarf, damit wir dann Ende Januar/Anfang Februar beschließen können.

Es geht auch darum, die Einschätzungen von der straßenverkehrsrechtlichen Seite zu überprüfen.

Festgestellt wird, dass wir uns auf eine zusätzliche Ständerzahl für Plakatierungen auf 20 statt 15 Stück einigen.

Der **1. Bürgermeister** stellt zusammenfassend fest:

Zum Thema Wahlen:

Wir werden 20 neue gemeindliche Anschlagtafeln produzieren, auf jeder Seite müssen 8 Plakate DIN A1 passen. Dann werden wir die Satzung / Verordnung dementsprechend ergänzen, dass es zu diesen Anschlagmöglichkeiten bei den Wahlen für jede Partei oder Wählervereinigung zulässig ist, im Gemeindegebiet nochmals höchstens max. 20 Plakatständer für DIN A1 Plakate aufzustellen. Dies gilt übergreifend für alle Parteien.

Zum Thema Veranstaltungen:

Hier gehen wir von 15 auf 20 Tafeln. Wir werden in der Verwaltung hierzu auch das Thema Beantragung usw. lösen. Dazu kommt noch ein Zusatz, dass Verstöße bei der Plakatierung durch die Gemeinde kostenpflichtig beseitigt werden.

Zum Thema bewegliche Teile:

Wird noch aufgenommen:

- „Vorgesehen ist, einen Verfahrensparagraphen einzufügen –
Beantragen, Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge:
Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens 7 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem Antrag sind die Orte der Aufstellung bzw. des Anschlags, deren Art sowie die Art der Anbringung (Lichtmast, Baum usw.) aufzuführen.“
- Festgestellt wird, dass wir uns hier auf eine Plakatierungszahl von 20 statt 15 einigen.
- Stichtag: 6 Wochen ist bereits enthalten. Eine weitere Konkretisierung ist nicht notwendig.
- Zum Stichtag – Volksbegehren – folgt eine Überprüfung durch die Verwaltung.

Mit dem Einverständnis des Gremiums wird die Verwaltung beauftragt, einen Verordnungsentwurf vorzubereiten. Die Rahmen- und Eckpunkte wurden diskutiert. Es muss noch eine geeignete Formulierung gefunden werden.

Beschluss:

Das Gremium ist mit dem heute Besprochenen einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Verordnungsentwurf vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Hauptausschuss
29. November 2016
Nr. 10/2016**

Niederschriftauszug

**Jahresrechnung 2012: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2012;
- Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Die Vorlage der Jahresrechnung 2012 an den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 23.01.2014.

Anschließend erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2012 in acht Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Unstimmigkeiten im Sinne des Art. 102 Abs. 3 GO wurden nicht festgestellt.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2012 ist diese gem. Art. 102 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2012 mit folgenden Summen fest:

Summe 2012 Verwaltungshaushalt	Summe 2012 Vermögenshaushalt	Summe 2012 Gesamthaushalt
27.247.394,43 €	5.447.387,83 €	32.694.782,26 €
Ansatz 2012: 25.700.000 €	Ansatz 2012: 6.400.000 €	Ansatz 2012: 32.100.000 €

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:**Empfehlung an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt, die Entlastung für das Rechnungsjahr 2012 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Hauptausschuss
29. November 2016
Nr. 10/2016

Niederschriftauszug

Jahresrechnung 2013: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2013;
- Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Die Vorlage der Jahresrechnung 2013 an den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2014.

Anschließend erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2013 in zehn Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Unstimmigkeiten im Sinne des Art. 102 Abs. 3 GO wurden nicht festgestellt.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2013 ist diese gem. Art. 102 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt, die Entlastung für das Rechnungsjahr 2013 zu erteilen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2013 mit folgenden Summen fest:

Summe 2013 Verwaltungshaushalt	Summe 2013 Vermögenshaushalt	Summe 2013 Gesamthaushalt
26.276.278,27 €	6.474.898,45 €	32.751.176,72 €
Ansatz 2013: 26.600.000 €	Ansatz 2013: 11.900.000 €	Ansatz 2013: 38.500.000 €

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt, die Entlastung für das Rechnungsjahr 2013 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0